Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 11 (1919)

Heft: 9

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bern, September XI. Jahrgang 1919 — **Nr. 9**

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern
Telephon 3168 Postscheckkonto N° III 1366
Erscheint monatlich

Druck und Administration:
Unionsdruckerei Bern
Kapellenstrasse 6

INHALT:

Seite
1. *Internationaler Gewerkschaftskongress in Amsterdam vom 25. Juli bis 2. August* . . . 71
2. *Ausserordentlicher sozialdem. Parteitag und dritte Internationale* 76
3. *Aus schweizerischen Verbänden* . . . 77
4. *Sozialpolitik* . . . 78
5. *Wirtschaftspolitik* . . . 80
6. *Arbeiterrecht* . . . 80
7. *Unternehmerklagen* . . . 80
8. *Vermittlungstätigkeit der schweiz. Arbeitsämter* . . . 81
9. *Die Kosten der Ernährung und der Bedarf an Kalorien und seine Deckung* . . . 81
10. *Notizen* . . . 82
11. *Literatur* . . . 82

Internationaler Gewerkschaftskongress in Amsterdam

vom 25. Juli bis 2. August 1919.

Nach den Anstrengungen, die während und nach dem Kriege gemacht wurden, um eine Verständigung des unter dem Gewerkschaftsbanner vereinigten Weltproletariats herbeizuführen und nach den Zusammenkünften in Leeds, London, Stockholm, Kopenhagen, Bern 1917 und 1919, wo sich der Reihe nach die Zentralen der verschiedenen Länder aussprachen, konnte man sich fragen, ob die Möglichkeit bestehe, jetzt schon an die Neuorganisation des Bundes heranzutreten. Das Beispiel der Berner Konferenz von 1919, die, trotzdem sie nur eine Rumpfkonferenz war, doch ausgezeichnete praktische Arbeit geleistet hatte, die der gesamten Arbeiterschaft zugute kam, und aus welcher besonders für fast alle Länder die mächtige Bewegung zugunsten des Achtstundentags resultierte, konnte wohl als gute Vorbedeutung gelten.

Der erste Kontakt.

Das erste Zusammentreffen fand in einem der Säle des Konzertgebäudes von Amsterdam statt: sie sollte vorerst die Protokoll- und internen Fragen erledigen. Nach dem Willkommensgruss des Präsidenten der holländischen Zentrale, Genosse Oudegeest, erklärten sofort die belgischen Delegierten, dass sie den formellen Auftrag hätten, Aufklärungen über die Tätigkeit des Internationalen Bureaus während des Krieges zu verlangen und sie ihre Stellung nur in einer offiziellen Vollversammlung, in Gegenwart der Pressvertreter, begründen würden. Sie wurden durch die Amerikaner energisch unterstützt, während die französischen Delegierten vom Kongress vor allem eine praktische Arbeit forderten. Auf die Ankündigung der Belgier, den Saal zu verlassen, wenn ihnen nicht Genugtuung verschafft werde, wurde die Sitzung auf den folgenden Morgen verschoben. Es sollten hierzu sämtliche anwesenden Organisationsvertreter und die Presse zugelassen werden.

Die zweite vorbereitende Sitzung.

Der erste Waffengang betraf den Abstimmungsmodus für die offizielle Sitzung, die auf Montag anberaumt war. Die früheren Statuten sehen eine Stimme für jedes Land, ohne Rücksicht auf die Grösse der Organisation, vor. Die amerikanische Delegation beantragte eine Stimme für je 250,000 vertretene Gewerkschafter, während die Schweizer Delegation vorschlug: eine Stimme bis zu einer Million Mitglieder und je eine Stimme mehr für jede weitere Million. Diese für die offizielle Vollsitzung vom Montag, und Beibehaltung des in den alten Statuten vorgesehenen Systems für die Annahme des Geschäfts- und Rechnungsberichts des bisherigen Internationalen Bureaus.

Nach einer lebhaften Diskussion wurde der Schweizer Antrag mit 8 gegen 2 Stimmen (Amerika und England) angenommen.

Eine Kommission von drei Mitgliedern wurde zur Prüfung des Rechnungsberichts des I. G. B.-Bureaus ernannt; sie wurde zusammengesetzt durch die Genossen Demoulin (Frankreich), Appleton (England) und Schürch (Schweiz). Diese Kommission beantragte: 1. Genehmigung des Finanzberichts des Internationalen Bureaus. 2. Da das Internationale Bureau auch die Kosten des Interimsbureaus in Amsterdam übernahm, wird das gleiche für das Pariser Korrespondenzbureau, das von den Zentralen der allierten Länder geschaffen wurde, beantragt. 3. Sämtliche Zentralen, die während des Krieges mit der Bezahlung ihrer Beiträge in Rückstand kamen, sollen diese Rückstände bezahlen.

Die moralische Verantwortlichkeit.

Der Sekretär der belgischen Zentrale, Genosse Mertens, ergreift sodann das Wort. Er spricht flämisch, und Uyhever übersetzt in französischer Sprache. Sie klagen die Führer der deutschen Gewerkschaftsbewegung der Mitschuld an den Verbrechen ihrer Regierung an, besonders in der Frage der Invasion Belgiens. Sie beklagen, dass die deutschen Gewerkschaften nicht gegen die Arbeiterdeportationen nach Deutschland protestiert haben. Die erste Bedingung für die Mitarbeit ihres Landes an dem Wiederaufbau der Internationale in Gemeinschaft mit den andern Ländern sei die Anerkennung der Schuld seitens der Deutschen.

Legien antwortet, dass ein öffentlicher Protest unütz gewesen und sie damit jeden Einfluss auf die Regierung verloren hätten. Er gibt zu, dass die Dokumente, von denen die Deutschen seither Kenntnis erhielten, beweisen, dass sie getäuscht worden seien. Er frägt die andere Seite, ob auch sie in ihren Archiven nachgesehen hätten, ob sie nicht auch getäuscht worden seien. Die amerikanischen und englischen Gewerkschafter hätten auch nie gegen die Blockade protestiert, die die Aushungerung der deutschen Frauen und Kinder verursachte. Wir haben gelitten, sagte er schliesslich, aber wir haben mit Bauer alles getan, um die Leiden der Deportierten zu mildern, was er durch eine umfangreiche Korrespondenz belgischer Frauen, die ihm ihren Dank aussprechen, beweisen könne.